

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 45/1989 S. 2304

1050

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Gemeindeteilen gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Auf Antrag der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die zu Altenstadt gehörenden und nachstehend aufgeführten Wohnplätze neu benannt:

- „Oppelshausen“,
- „Engelthal“,
- „Eremitage“,
- „Geyerhof“,
- „Beltzmühle“.

Darmstadt, 18. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
II 12 a — 3 k 02/05 — 4
StAnz. 45/1989 S. 2306

1051

Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins zu Ellenbach und Eulsbach, Fürth, Landkreis Bergstraße

Der Rindviehversicherungsverein zu Ellenbach und Eulsbach, Fürth, Landkreis Bergstraße, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1989 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 39 i 02/01 (1) — 2
StAnz. 45/1989 S. 2306

1052 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. Oktober 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Ortsteil Nie-

derbrechen der Gemeinde Brechen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 26. November 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1989 in Kraft.

Gießen, 13. Oktober 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 45/1989 S. 2306

1053

Benennung von Gemeindeteilen — Stadtteilbezeichnung „Burgsolms“

Auf Antrag der Stadt Solms, Lahn-Dill-Kreis, erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Burgsolms in der Stadt Solms gemäß § 12 Satz 4 HGO die Bezeichnung „Stadtteil Burgsolms“.

Gießen, 20. Oktober 1989

Regierungspräsidium Gießen
12 a — 3 k 08 — 11 — 03
StAnz. 45/1989 S. 2306

1054 KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ vom 19. Oktober 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die aus einem Fuldaaltarm, Kiesteichen und Auegrünland bestehenden Teile des Fuldatales nordöstlich der Ortschaft Konnefeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ liegt in den Gemarkungen Konnefeld und Altmorschen der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis und in den Gemarkungen Niederellenbach und Heinebach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

(3) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 16,87 ha. Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 65,48 ha.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(5) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befindet sich beim Kreisauausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und beim Kreisauausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Naturschutzbehörde —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Fuldaaltarm sowie den durch Anlage weiterer Wasserflächen geschaffenen Lebensraum insbesondere für seltene Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und zu verbessern. Darüber hinaus sollen die zusam-

menhängenden Grünlandbereiche der Fuldaaue mit den vorhandenen Flutmulden gesichert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
5. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiesen, mit den in in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6

Ausgenommen von dem Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 1 bleibt die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Nrn. 1, 4, 5 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 7

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

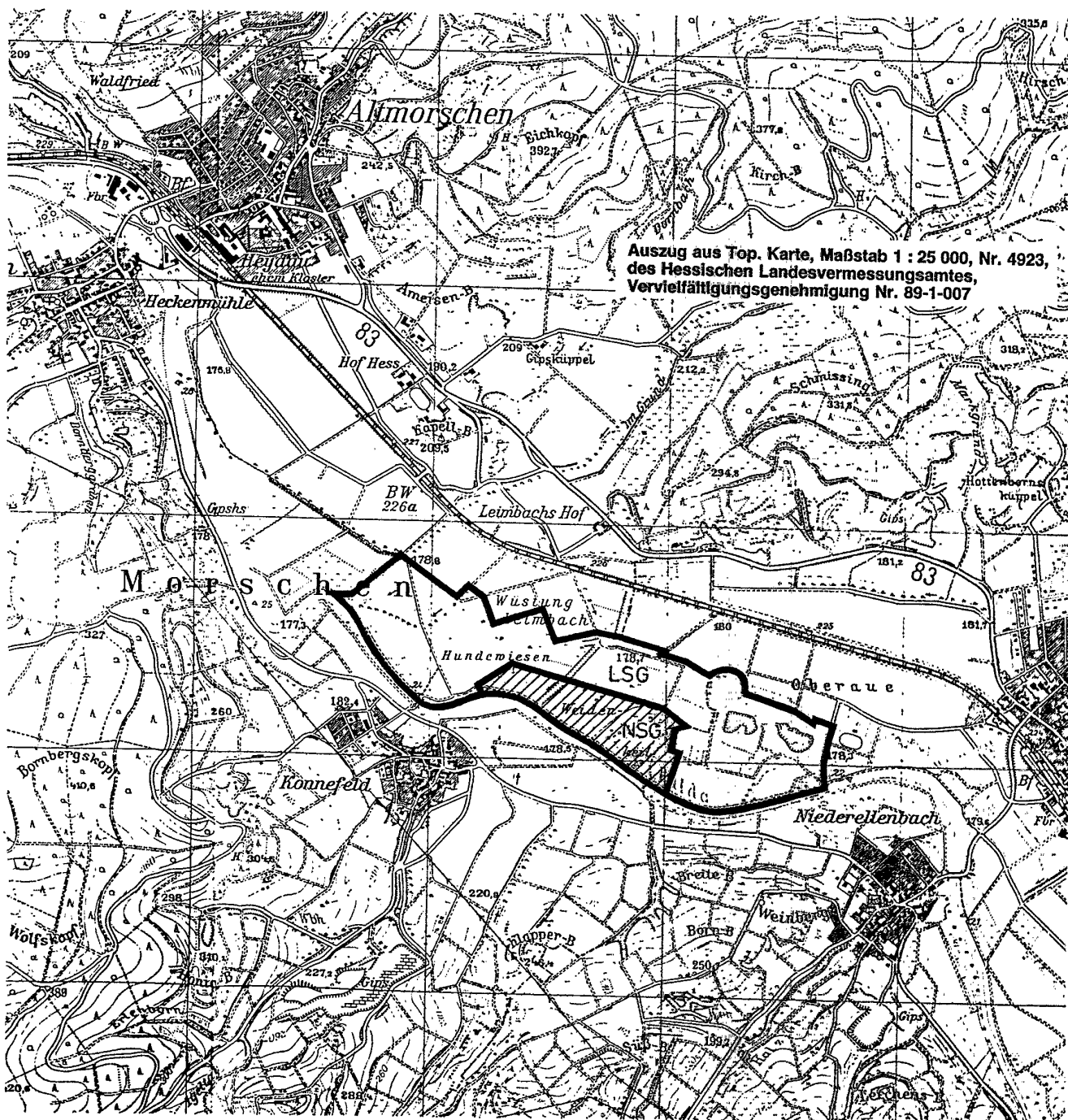
§ 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4923,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89-1-007

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. außerhalb der Wege reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);

11. gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 9

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Melsungen vom 18. März 1964“ (Melsunger Tagblatt v. 21. März 1964) sowie die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil vom 24. März 1988“ (StAnz. S. 872) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 45/1989 S. 2306

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

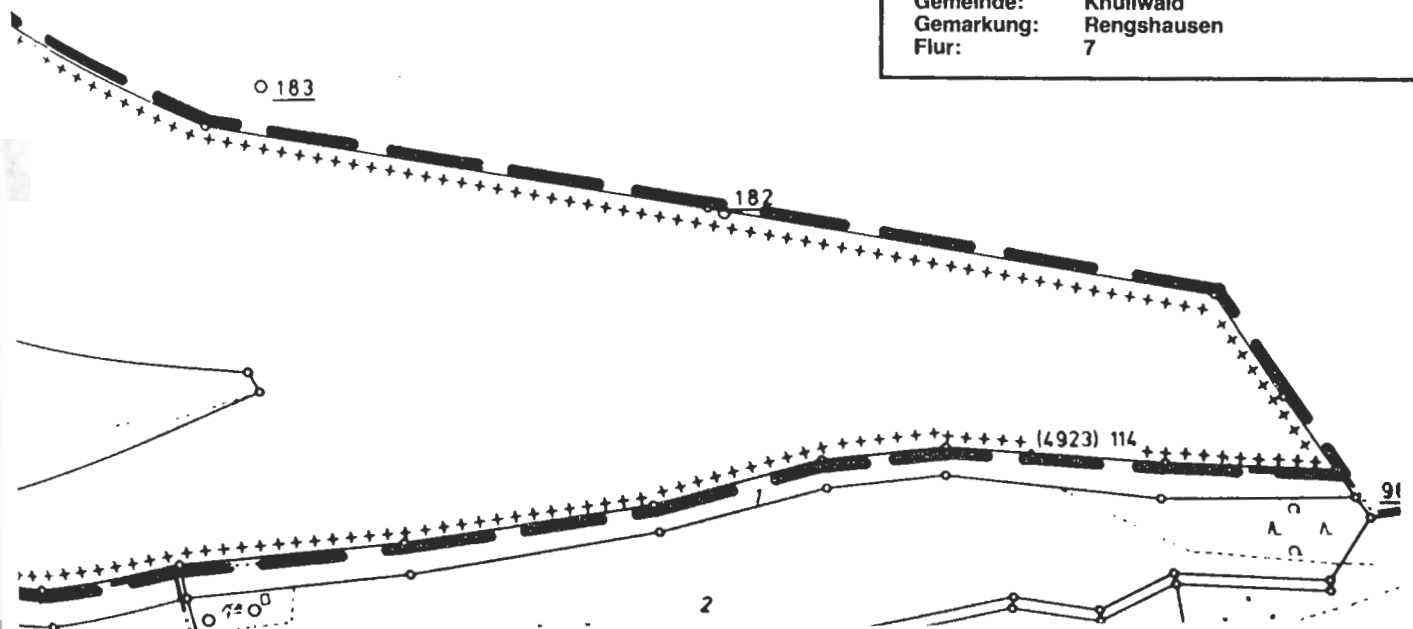
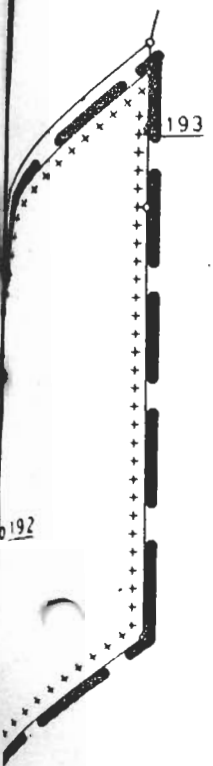
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“**

Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



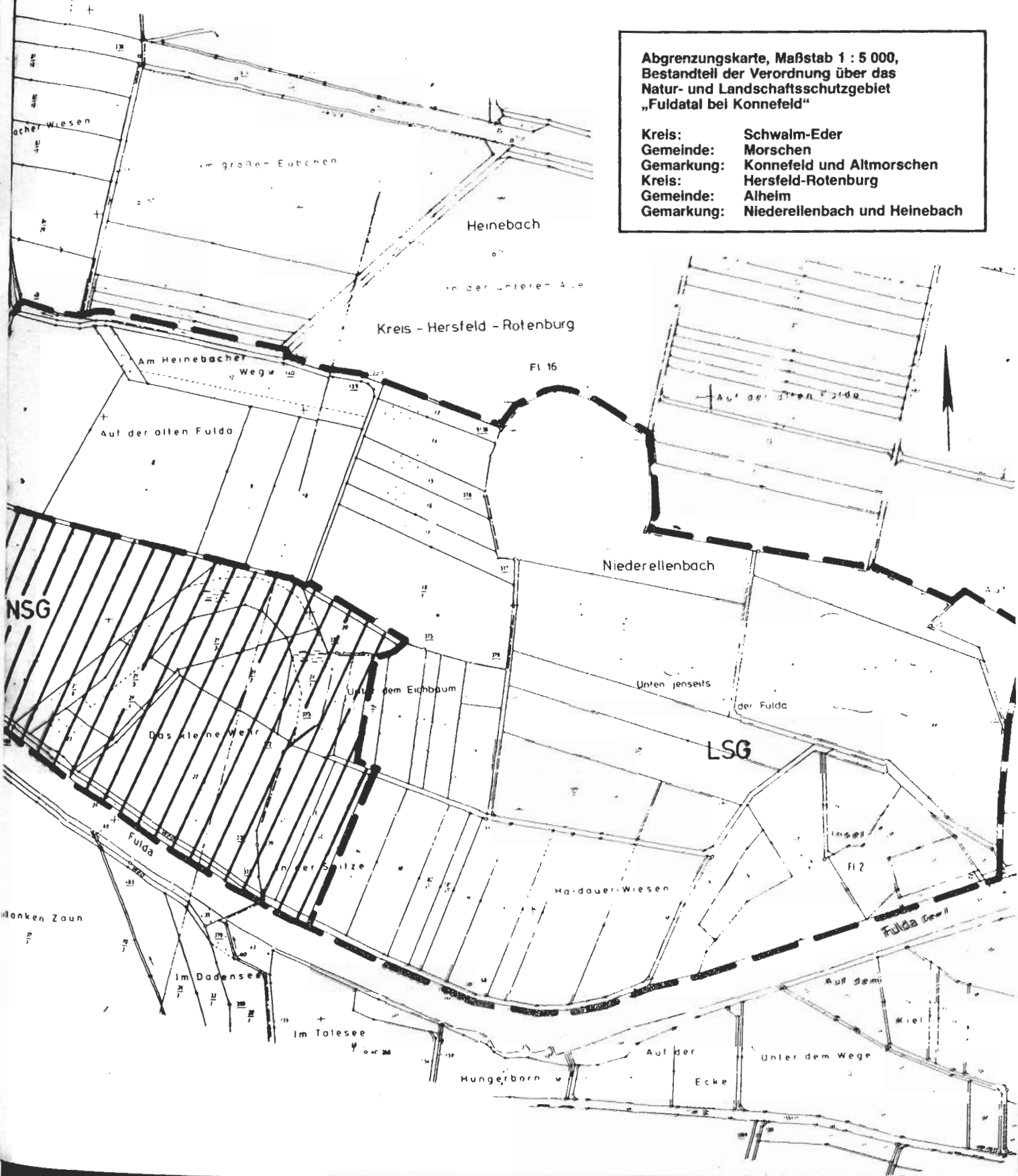
Artikel 14

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ vom 19. Oktober 1989 (StAnz. S. 2306) erhält folgende Fassung:

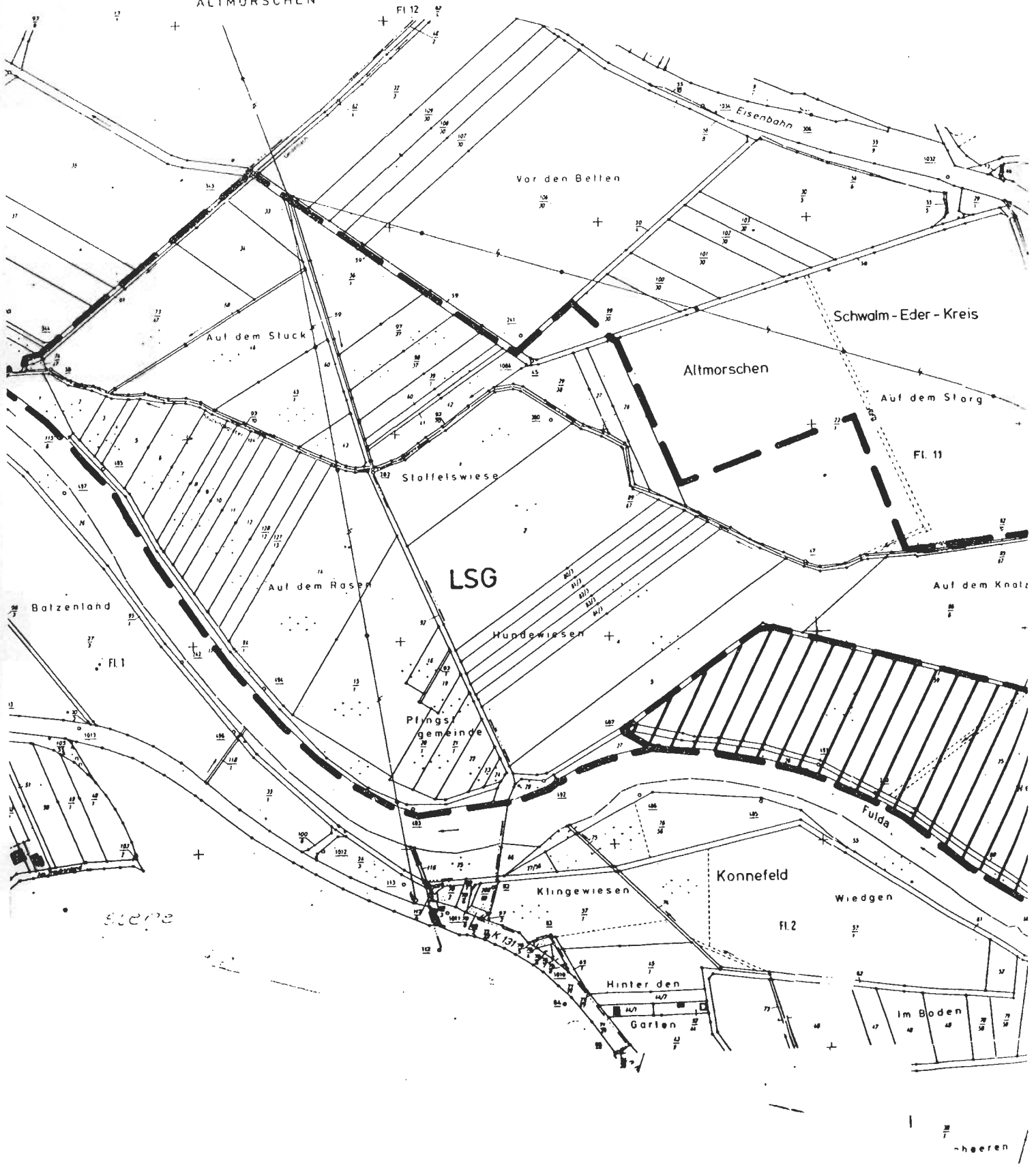
„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Fuldatal bei Konnefeld“**

Kreis:	Schwalm-Eder
Gemeinde:	Morschen
Gemarkung:	Konnefeld und Altmorschen
Kreis:	Hersfeld-Rotenburg
Gemeinde:	Alheim
Gemarkung:	Niederellenbach und Heinebach



ALTMORSCHEN



stene

chieren